- Dieses Merkblatt ist für Sie bestimmt -

Merkblatt Grundsicherungsgeld - Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

1. Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

Das jobcenter Kreis Steinfurt hat die Aufgabe der Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen (Ausnahme: Für die Gemeinden Lienen, Laer, Horstmar, Nordwalde, Greven, Rheine und Westerkappeln wird die Aufgabe durch das jobcenter Kreis Steinfurt selbst wahrgenommen).

Dort stehen Ihnen Ansprechpersonen für alle Fragen rund um das Grundsicherungsgeld zur Verfügung. Vor Ort erhalten Sie auch die zur Antragstellung notwendigen Formulare. Alternativ können Sie Ihren Antrag online über die Website www.jobcenter-kreis-steinfurt.de stellen oder dort die Antragsformulare herunterladen.

2. Wer ist für die Arbeitsvermittlung zuständig?

Für die Vermittlung in Arbeit stehen Ihnen die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler des jobcenter Kreis Steinfurt zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen Sie bei Ihrer individuellen Eingliederung in Arbeit.

Wenn Sie Grundsicherungsgeld und Arbeitslosengeld gleichzeitig beziehen, werden Ihnen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch das Jobcenter erbracht.

3. Aufgabe und Ziel des Grundsicherungsgeldes

Das Grundsicherungsgeld soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig vom Grundsicherungsgeld aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll **erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern,** soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Das Grundsicherungsgeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.

Über Form und Höhe der Leistungen entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz keine verbindlichen Vorgaben macht. Die Leistungen werden in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen sowie Sachleistungen erbracht

4. Aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit

Grundsicherungsgeld setzt voraus, dass sowohl die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Eine **aktive Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit** wird gefordert, dazu gehören insbesondere:

- Abschluss eines Kooperationsplanes
- Teilnahme an Beratungsgesprächen
- Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung von Terminen bei Verhinderung (mit wichtigem Grund)
- Wahrnehmung von ärztlichen und psychologischen Untersuchungsterminen

- Nachweis von Bewerbungsbemühungen (in den Bewerbungsdienstleistungen werden Sie gerne bei Ihren Bewerbungsaktivitäten unterstützt und können kostenfrei Ihre Bewerbungen erstellen und verschicken)
- Teilnahme an Gruppen- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten
- Annahme jeder zumutbaren Arbeit (siehe Punkt 5)
- Verpflichtung zur vorherigen Antragstellung (siehe Punkt 7)
- Sicherstellung der Erreichbarkeit (siehe Punkt 8)

5. Zumutbarkeit von Arbeit

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind gesetzlich **verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.** Hierzu zählt auch die Annahme einer Arbeit, die unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreitet bzw. als sittenwidrig anzusehen wäre. Ebenfalls besteht die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund haben Leistungsminderungen zur Folge, die erhebliche finanzielle Einbußen nach sich ziehen. Bei besonderen Umständen kann die Pflicht zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Teilnahme an Maßnahmen nur eingeschränkt bestehen bzw. vollständig entfallen. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder bis zum 14. Lebensmonat zu betreuen sind oder die Pflege einer oder eines Angehörigen sich nicht mit der Ausübung der Arbeit oder Teilnahme an der Maßnahme vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Kein wichtiger Grund eine Arbeit abzulehnen liegt insbesondere vor, wenn

- die Arbeit nicht Ihrer früheren Tätigkeit oder Ausbildung entspricht oder
- wenn die Arbeit gegenüber Ihrer Ausbildung als geringer wertig anzusehen ist oder
- wenn der Ort der Beschäftigung weiter entfernt ist als früher oder
- wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als früher oder
- wenn eine andere Erwerbstätigkeit dafür beendet werden muss.

Weigert sich jemand ohne wichtigen Grund, zumutbare Arbeit zu leisten, an einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme, einem Integrationskurs oder einem spezifisch notwendigem arbeitsmarktnahen Kurs wie einem Job-, Auszubildenden- oder anerkennungsbezogenen Berufssprachkurs teilzunehmen oder die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einzuhalten bzw. entsprechend mitzuwirken, wird das Grundsicherungsgeld für die Dauer von 3 Monaten in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Die Minderung greift auch, wenn jemand die vom Jobcenter geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist. Die Minderung wird frühestens nach einem Monat beendet, wenn die betroffene Person ihren Pflichten nachkommt oder die zukünftige Bereitschaft zur Pflichtenerfüllung ernsthaft und nachhaltig erklärt wird.

Abweichend hiervon entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des maßgebenden Regelbedarfs, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnimmt. Eine willentliche Weigerung kann ausdrücklich oder durch stillschweigendes (konkludentes) Verhalten erfolgen, beispielsweise durch die Weigerung, einen angebotenen Arbeitsvertrag zu unterschreiben. Die Leistungsminderung dauert höchstens zwei Monate. Sie endet jedoch frühestens nach einem Monat, wenn die betroffene Person ihren Pflichten nachkommt, die zukünftige Bereitschaft zur Pflichtenerfüllung ernsthaft und nachhaltig erklärt wird oder die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht.

6. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Zur Unterstützung der **Anbahnung** oder **Aufnahme** einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Qualifizierung können die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen werden.

Welche Kosten dies im Einzelnen sein können, besprechen Sie bitte – **bevor diese entstehen** – mit Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler. Insbesondere kann es sich dabei unter anderem

um folgende Leistungen handeln: Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Fahrtkosten für Pendelfahrten, Kosten für getrennte Haushaltsführung, Umzugskosten, Kosten für Arbeitsmittel, Kosten für Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

7. Verpflichtung zur vorherigen Antragstellung

Eine Erstattung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann nur dann erfolgen, wenn Sie die Übernahme **vorher** bei Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler beantragt haben. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Leistungen um Ermessensleistungen, das Jobcenter entscheidet über eine Bewilligung im Einzelfall.

8. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen haben sicherzustellen, dass sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen der zuständigen Ansprechpersonen im Jobcenter zur Kenntnis nehmen. Grundsätzlich gilt, dass sich erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen **nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Arbeitsvermittlerin/ des Arbeitsvermittlers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen.**

Sie können für bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr von der Pflicht, zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen, befreit werden. Sie müssen mit der Rückforderung der Leistungen rechnen, wenn Sie den genehmigten auswärtigen Aufenthalt überschreiten, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren.

Bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen ohne wichtigen Grund gelten erwerbsfähige Leistungsberechtigte als nicht erreichbar. Diese fingierte Nichterreichbarkeit hat zur Folge, dass Ihr Leistungsanspruch für den restlichen Bewilligungszeitraum entfällt. Leistungen können dann erst wieder gezahlt werden, wenn Sie sich persönlich beim Jobcenter melden.

9. Wer hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf **Grundsicherungsgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die

- **zwischen 15 Jahre und der Altersgrenze der Regelaltersrente** (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) **alt sind,**
- in der **Bundesrepublik Deutschland** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (Lebensmittelpunkt) haben,
- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

Nicht erwerbsfähige Angehörige und Kinder unter 15 Jahre, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können auch **Grundsicherungsgeld** erhalten.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **täglich mindestens drei Stunden** arbeiten kann**.** Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sogenannte Arbeitsmarktrente bezieht.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (z. B. Arbeit) und Mitteln (z. B. Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

10. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zur **Bedarfsgemeinschaft** zählen:

- Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person

- Wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter 25 Jahre ist, auch die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Elternteil und dessen Partnerin oder Partner
- Die nicht getrenntlebende Partnerin bzw. der nicht getrenntlebende Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/-in, ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Partnerin bzw. Partner)
- Die im Haushalt lebenden Kinder der oben genannten Personen bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren.

11. Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?

Folgende Personen erhalten **in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II**:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausländerinnen und Ausländer, die weder Arbeitnehmende noch Selbständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt, sowie deren Familienangehörige
- Personen, die Altersrente oder vergleichbare Leistungen beziehen
- Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden
- Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden sind
- Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen
- Auszubildende in beruflicher Ausbildung oder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die nicht im Elternhaushalt wohnen und keinen eigenen Haushalt führen (z.B. Unterbringung und volle Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat)

12. Soziale Absicherung (Kranken, Pflege- und Rentenversicherung)

Aufgrund des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs.1 Satz 1 SGB II (nicht bei Bezug von Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II oder darlehensweisem Leistungsbezug) besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Erwerbsfähige Personen ab 15 Jahren, die zuletzt bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, werden für die Zeit des Grundsicherungsgeldbezuges in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die pauschalierten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlt allein das Jobcenter. Bei Beendigung des Grundsicherungsgeldbezuges übermittelt das Jobcenter eine Abmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung. Zwecks Klärung des weiteren Versicherungsschutzes müssen Sie sich dann mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.
Leistungsbeziehende, die unmittelbar vor dem Bezug von Grundsicherungsgeld in einer privaten Krankenversicherung versichert waren, bleiben auch während des Leistungsbezuges privat versichert. Das Jobcenter wird sich an den Beiträgen beteiligen bzw. die durch die Versicherung anhand des Basistarifes festgesetzten Beiträge vollständig übernehmen.

Durch den Bezug von Grundsicherungsgeld besteht keine Pflichtversicherung und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit des Leistungsbezugs wird durch Ihr Jobcenter jedoch an die Rentenversicherung übermittelt (Anrechnungszeit). Hierdurch können Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrechterhalten werden.

13. Ermittlung des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der **ermittelte Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt.** Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfes ein Anspruch auf Leistungen.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur nicht getrenntlebende Partner ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen haben. Daneben müssen sie ihr Einkommen und Vermögen für die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und Kinder des Partners bzw. der Partnerin einsetzen.

14. Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Das Grundsicherungsgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierzu zählen insbesondere:

- der Regelbedarf
- Mehrbedarfe (u. a. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, besonderer Diätkost)
- Bedarfe für die Unterkunft (z. B. Kaltmiete; Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser; Zinsbelastung bei Eigentum)
- Bedarfe für Heizung und Warmwasser
- Einmalige Bedarfe
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe

15. Höhe der Regelbedarfe

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für:

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Alleinstehende oder Alleinerziehende; Personen mit minderjährigem Partner	563,00 €	563,00 €
volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft (90%)	506,00 €	506,00 €
18 - 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung (80%)	451,00 €	451,00 €
Jugendliche 14 - 17 Jahre; minderjährige Partner	471,00 €	471,00 €
Kinder 6 - 13 Jahre	390,00 €	390,00 €
Kinder unter 6 Jahre	357,00 €	357,00 €

Mit dem Regelbedarf abgegolten sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasser) und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Kontakte zur Außenwelt wie Radio, TV, Telefon, Verkehr, Freizeitaktivitäten).

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung des Pauschalbetrages können Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheiden, wobei das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe (Beispiel: Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine) zu berücksichtigen ist und hierfür ggf. Ansparungen vorzunehmen sind.

16. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II können **Unterkunftskosten** grundsätzlich nur im ortsüblichen, angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der abstrakt angemessenen Kosten für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Die im Einzelfall maßgebliche Angemessenheitsgrenze wird Ihnen von Ihrer persönlichen Ansprechperson im Jobcenter mitgeteilt. In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten unangemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall vielleicht gegeben sind, einbezogen werden (z. B. Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

Bei einem **erstmaligen Bezug** von Grundsicherungsgeld werden die Unterkunftskosten (ohne Heizkosten) für ein Jahr – der sogenannten **Karenzzeit** - in der tatsächlichen Höhe anerkannt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unterkunftskosten dermaßen hoch sind, dass sie das 1,5-Fache der abstrakten Angemessenheitsgrenze übersteigen oder die Miete gegen eine geltende Mietpreisbremse verstößt. In Härtefällen können während der Karenzzeit die tatsächlichen Unterkunftskosten auch bei Überschreitung

des 1,5-Fachen der abstrakten Angemessenheitsgrenze in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt werden. Bei einer Unterbrechung des Leistungsbezuges in der Karenzzeit für mindestens einen Monat, verlängert sich die Karenzzeit entsprechend. Sie beginnt neu, sofern zuvor drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.

Verstößt die von Ihnen zu zahlende Miete gegen eine geltende Mietpreisbremse und werden Sie vom Jobcenter aufgefordert, diesen Verstoß gegenüber Ihrem Vermieter zu rügen, sind Sie verpflichtet, eine solche Rüge zu erheben.

Nach Ablauf der Karenzzeit gilt folgendes:
Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft oberhalb des 1,5-Fachen der abstrakten Angemessenheitsgrenze, werden nach Ablauf der Karenzzeit im Regelfall nur Unterkunftskosten in Höhe des 1,5-Fachen der abstrakten Angemessenheitsgrenze als Bedarf anerkannt.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft nach Ablauf der Karenzzeit die Angemessenheitsgrenze, ohne das 1,5-Fache dieser Grenze zu überschreiten, werden die tatsächlichen Unterkunftskosten im Regelfall für weitere sechs Monate als Bedarf anerkannt. Während dieses Zeitraums haben Sie dann Gelegenheit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken.

Verlangt Ihr Vermieter eine Änderung im Mietverhältnis, z. B. die Zustimmung zu einer Mieterhöhung, klären Sie bitte vorab mit dem Jobcenter, ob Sie der Änderung zustimmen können. Wenn Sie ohne vorherige Rücksprache mit dem Jobcenter eine Änderung im Mietverhältnis akzeptieren, kann das unter Umständen dazu führen, dass die höheren Mietkosten nicht dauerhaft als Bedarf übernommen werden können.

Bevor eine **neue Wohnung** angemietet wird, ist eine Rücksprache mit dem Jobcenter notwendig. Die Kosten für eine neue Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) werden in der Regel nur in voller Höhe berücksichtigt, wenn vor Unterzeichnung des Mietvertrages eine entsprechende Zusicherung durch das Jobcenter erteilt worden ist.

Teilen Sie auch mit, welche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen. Bei einem Wohnungswechsel können die damit verbundenen weiteren Kosten (Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Kaution für die neue Wohnung) als Bedarf für Unterkunft anerkannt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn vorher (= vor Unterzeichnung des Mietvertrages, vor Beauftragung eines Umzugsunternehmens etc.) eine gesonderte Zusicherung durch das Jobcenter erteilt worden ist.

Bei der Anmietung neuer Wohnungen werden Maklergebühren vom Jobcenter grundsätzlich nicht als Bedarf anerkannt. Maklergebühren können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn Sie nachweisen, dass Ihnen im Einzelfall die Anmietung einer Wohnung ohne Einschaltung eines Maklers nicht möglich ist. Auch in diesem Fall ist es notwendig, dass Sie vor Beauftragung eines Maklers eine Zusicherung des Jobcenters zur Kostenübernahme einholen.

Heizkosten können ebenfalls nur in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Heizen Sie umsichtig, werden in der Regel die tatsächlichen Heizkosten übernommen. Das Jobcenter prüft die Angemessenheit anhand des tatsächlichen Verbrauchs von Heizenergie. Hierzu wird der Verbrauch aus der letzten Jahresabrechnung mit Durchschnittswerten anderer Haushalte aus dem Bundesheizkostenspiegel verglichen. Sind Ihre Heizkosten zu hoch, werden Sie darauf gesondert hingewiesen und zur Verbrauchssenkung aufgefordert.

Beschaffen Sie Ihre Heizenergie selbst (z. B. Heizöl), sollten Sie vor der Bestellung unbedingt eine Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter einholen. Erkundigen Sie sich nicht vorab über die angemessene Menge an Heizmaterial, müssen Sie damit rechnen, dass das Jobcenter die Kosten nicht in voller Höhe als Bedarf anerkennt.

Rückzahlungen und Guthaben aus Nebenkosten- oder Heizkostenabrechnungen werden in dem Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift auf die Kosten der Unterkunft angerechnet. Daher müssen Sie Nebenkosten- oder Heizkostenabrechnungen unverzüglich beim Jobcenter vorlegen.

17. Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen

Im Bereich des SGB II sind **einmalige Leistungen** nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. bei Trennung von Partnern oder vollständigem Verlust)
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen. Kosten für Gegenstände, die bereits vor Antragstellung angeschafft und bezahlt wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen oder andere Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind.

Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus dem **Regelbedarf** zu finanzieren (z. B. auch Ersatzbeschaffungen, wenn Möbel, Hausrat oder Bekleidung unbrauchbar geworden sind). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln, Kleidung etc.) absehbar sind, so müssen Sie hierfür Ansparungen aus den für den Regelbedarf erbrachten Leistungen vornehmen.

18. Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bei Personen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schülerinnen und Schüler**) können folgende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden:

- Kosten für Schulausflüge und Ausflüge der Kindertageseinrichtung
- Kosten für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pauschal 130,00- € zum 01.08. und 65,00 € zum 01.02. eines Jahres; bei Einschulung während des Schuljahres erfolgt die Zahlung einzelfallbezogen).
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule, wenn diese im Einzelfall nicht durch den Schulträger übernommen werden, die Schülerin oder der Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen ist.
- Lernförderung, um bestehende Lerndefizite zu abzubauen
- Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird darüber hinaus ein Bedarf in Höhe von 15,- € monatlich berücksichtigt, wenn Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Daneben können **im Einzelfall** weitere Aufwendungen übernommen werden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer der genannten Aktivitäten entstehen, wenn es nicht zumutbar ist, dass die Kosten aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Für die Leistungen der Lernförderung (Nachhilfe) und Schülerbeförderung ist jeweils ein **gesonderter Antrag** zu stellen. Für die Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt legen Sie für die Bewilligung bitte den Elternbrief bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter vor.

Alle anderen Leistungen werden mit der Bewilligung der SGB II-Leistungen auf die MünsterlandKarte gebucht. Die Zahlung für den persönlichen Schulbedarf erfolgt zu den Stichtagen auf Ihr Konto.

19. Einkommensanrechnung (§§ 11 – 11b SGB II)

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einnahmen in Geld, die Sie im Bewilligungszeitraum erhalten. Das Gesetz spricht vom so genannten „Zufluss“, d.h. dass **grundsätzlich alle Einkünfte in dem Monat auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet werden, in dem sie zufließen** (z. B. dem Konto gutgeschrieben werden). Hierzu zählen nicht nur Erwerbseinkommen, sondern grundsätzlich alle Einnahmen (z. B. Kindergeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsleistungen, Arbeitslo-

sengeld, Rentenzahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Leistungen der Ausbildungsförderung usw.). **Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht ist jede Einnahme, die Sie nach Antragstellung und während des laufenden Bezuges erhalten, umgehend mitzuteilen.**

Auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen (z.B. Lohnnachzahlungen, Kindergeldnachzahlung) werden grundsätzlich im Zuflussmonat angerechnet. Soweit durch die Berücksichtigung des Einkommens in dem Zuflussmonat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine als Nachzahlung zufließende Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.

Welche Absetzbeträge vom **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** berücksichtigt werden, ist u.a. abhängig vom Alter der erwerbstätigen Person.

a. Erwerbsfähige Grundsicherungsgeldbeziehende ab 25 Jahren
Bei erwerbsfähigen Grundsicherungsgeldbeziehenden ab 25 Jahren bleibt vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis 400,00 € ein Grundabsetzbetrag von 100,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bei Erwerbseinkommen von mehr als 400,00 € monatlich können ggf. auch höhere Absetzbeträge berücksichtigt werden (z.B. für Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Arbeitskleidung, angemessene Versicherungen).

Darüber hinaus wird vom Erwerbseinkommen ein **weiterer Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit** abgesetzt. Dieser beträgt bei Grundsicherungsgeldbeziehenden ab 25 Jahren 20 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 100,00 € und bis 520,00 € sowie 30 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 520,00 € und bis 1.000,00 € sowie 10 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 1.000,00 € und bis 1.200,00 € (bis 1.500,00 € bei mindestens einem minderjährigen Kind).

Sofern Grundsicherungsgeldbeziehende ab 25 Jahren einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ) absolvieren, zählt das von der Einsatzstelle gewährte Taschengeld nicht als Erwerbseinkommen. Personen ab 25 Jahren erhalten auf das Taschengeld einen Grundabsetzbetrag von 250,00 €. Einen weiteren Freibetrag gibt es für diese Personen jedoch nicht.

b. Erwerbsfähige Grundsicherungsgeldbeziehende unter 25 Jahren – **nicht** Auszubildende/Studierende/Schüler-/in, oder Teilnehmer-/in an einem Freiwilligendienst:
Bei diesen Personen gelten die Ausführungen unter a. entsprechend. Die Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen sind identisch mit denen von Grundsicherungsgeldbeziehenden ab 25 Jahren.

c. Erwerbsfähige Grundsicherungsgeldbeziehende unter 25 Jahren - Studierende/Auszubildende/Schüler-/in oder Teilnehmer-/in an einem Freiwilligendienst:
Bei Grundsicherungsgeldbeziehenden unter 25 Jahren ist vom Erwerbseinkommen (z.B. Ausbildungsvergütung, Minijob, Taschengeld bei Freiwilligendienst) statt eines Grundabsetzbetrages in Höhe von 100,00 € ein monatlicher Grundabsetzbetrag in Höhe von 603,00 € abzusetzen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Die Person absolviert eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung.
- Die Person absolviert eine nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine Einstiegsqualifizierung.
- Die Person absolviert einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ).
- Die Person ist als Schüler/-in allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der Ferienzeiten erwerbstätig; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

Liegen die Voraussetzungen für den erhöhten Grundabsetzbetrag in Höhe von 603,00 € vor, werden auf das Erwerbseinkommen zusätzlich Erwerbstätigenfreibeträge in Höhe von 30 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 603,00 € bis 1.000,00 € sowie 10 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 1.000,00 € und bis 1.200,00 € (bis 1.500,00 € bei mindestens einem minderjährigen Kind) gewährt.

Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahren aus **Ferienjobs** bleiben in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

Leistungen der Ausbildungsförderung (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) bleiben ebenfalls mindestens im Umfang von 100,00 € frei; höhere Beträge können auf Nachweis abgesetzt werden. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung und Erwerbseinkommen wird der Grundabsetzbetrag von 100,00 € für Leistungen der Ausbildungsförderung nicht zusätzlich gewährt. In dieser Konstellation gibt es insgesamt nur den maßgeblichen Grundabsetzbetrag auf das Erwerbseinkommen, welcher entweder 100,00 € oder 603,00 € beträgt.

Bestimmte steuerfreie Einkünfte (z.B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter/-in) sind bis zu einem Betrag von 3.300,00 € kalenderjährlich anrechnungsfrei. Etwaige über den Jahresbetrag hinausgehende Beträge werden als Erwerbseinkommen - unter Berücksichtigung der üblichen Absetzbeträge - angerechnet.

Unter dem Link https://www.sgb2.info/freibetrag/rechner stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Einkommensrechner bereit, der es Ihnen auf einfache Art und Weise ermöglicht, festzustellen, in welchem Umfang Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die dortigen Angaben ohne Gewähr sind.

20. Vermögenseinsatz (§ 12 SGB II)

Vermögen ist – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – ebenfalls grundsätzlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Vermögen kann sein: Bar- und Sparvermögen, bestehende Lebensversicherungen, angesparte Sparverträge, angesparte Bausparverträge, Wertpapiere, sonstige Kapitalanlagen, Hausgrundstücke und sonstiges Grundvermögen, Kraftfahrzeuge, Erbschaften etc.

Für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft wird ein Vermögensfreibetrag abhängig vom Lebensalter eingeräumt.

Alter	**Freibetrag in Euro**
bis einschließlich 29 Jahre	5.000
30-39 Jahre	10.000
40-49 Jahre	12.500
ab 50 Jahren	20.000

Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag, werden nicht ausgeschöpfte Freibeträge auf die anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

Für die **Altersvorsorge** bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, die nach Bundesrecht entsprechend gefördert werden und unter bestimmten Bedingungen weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform für die Altersvorsorge bestimmt sind, bleiben unberücksichtigt.

Auch ein **angemessenes Kraftfahrzeug** für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für **angemessenen Hausrat**.

Während der Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft ist außerdem eine **selbst bewohnte Immobilie** (Hausgrundstück oder Eigentumswohnung) als Vermögenswert geschützt.
Nach Ablauf der Karenzzeit ist eine selbst genutzte Immobilie nur geschütztes Vermögen, wenn diese eine angemessene Wohnfläche hat. Welche Wohnfläche als angemessen gilt, hängt vorwiegend von der Haushaltsgröße ab.

21. Pflichten der antragstellenden bzw. leistungsbeziehenden Person

Wer Grundsicherungsgeld beantragt oder erhält, hat insbesondere

- **alle Tatsachen anzugeben**, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I),
- **Änderungen in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich mitzuteilen,**
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- Hinweise zu Beweismitteln und Urkunden:
  Kontoauszüge: Es ist erlaubt Posten auf den Kontoauszügen zu schwärzen. Geschwärzt werden dürfen nur Teile der Ausgabebuchungen.
  Einnahmen dürfen nie geschwärzt werden.
  Bei den Ausgabebuchungen muss deutlich bleiben, für welchen Zweck die Ausgabe getätigt wurde. Datum, Betrag, Art der Ausgabe z. B. Einkauf oder Mitgliedsbeitrag, müssen sichtbar bleiben.
  Geschützt sind nur solche Angaben die auf die ethnische Herkunft, politische Meinung, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit und Sexualleben hinweisen (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).
  Die eingereichten Kontoauszüge werden in der Akte gespeichert.
  Niemals Originale schwärzen! Die Neubeschaffung bei den Banken ist kostenpflichtig. Kopien können im Jobcenter angefertigt werden, so dass die Schwärzungen auf den Kopien vorgenommen werden können.
  Arbeits- und Ausbildungsverträge: Angaben zu Beschäftigungsart, Beschäftigungsumfang, Entlohnung, Auszahlungszeitpunkt, Befristung und sonstige für die Leistungsgewährung relevanten Angaben müssen sichtbar bleiben.
  Gehaltsabrechnungen: Da alle üblicherweise vorkommenden Angaben auf einer Gehaltsabrechnung leistungsrelevant sind, sind diese ungeschwärzt ein zu reichen.
  Mietverträge bzw. Mietbescheinigung: Bei einem Mietvertrag können nicht leistungsrelevante Passagen geschwärzt werden.
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen (§ 61 SGB I).

Diese **Mitteilungspflicht** besteht besonders dann, wenn

- Sie oder Ihre in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und sonstige Personen Einnahmen erhalten - auch nur vorübergehend -, z. B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn usw.,
- sich die Vermögensverhältnisse ändern (z.B. durch Erbschaft),
- eine im Haushalt lebende Person den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt u. a.),
- ein Angehöriger oder eine sonstige Person im Haushalt aufgenommen wird,
- die Wohnung gewechselt wird,
- ein **Antrag** auf Zahlung einer anderen Sozialleistung **gestellt wird** oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente, Krankengeld, Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.a.).

Zur Verpflichtung einer leistungsberechtigten Person, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, gehört auch die Meldung bei der Arbeitsvermittlung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR (Arbeitslosengeld-Beziehende müssen sich bei der Agentur für Arbeit melden). Daneben haben sich leistungsberechtigte Personen durch eigenständige Bewerbungen und Vorsprachen bei Arbeitgebern ständig um Arbeit, ggf. auch um stundenweise Beschäftigung, intensiv zu bemühen.

Das erste Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund führt zu keiner Leistungsminderung, wird aber aufgrund der Zählwirkung der Meldeversäumnisse festgestellt. Ein wiederholtes Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund führt zu einer einmonatigen Leistungsminderung in Höhe von 30 % des maßgebenden

Regelbedarfs. Drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse ohne wichtigen Grund führen zu einer fingierten Nichterreichbarkeit, siehe „8. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit“.

Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen Sie an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teil, haben Sie bei krankheitsbedingter Abwesenheit eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** Ihres behandelnden Arztes vorzulegen, wenn dies in einem Kooperationsplan vereinbart worden ist.

22. Folgen fehlender Mitwirkung bzw. falscher oder unrichtiger Angaben

Kommt derjenige, der Grundsicherungsgeld beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann das Jobcenter ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Grundsicherungsgeldbeziehende sind verpflichtet, zur Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit vorrangige Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen (§ 12a SGB II). Kommen Sie einer solchen Aufforderung nicht nach, kann das Jobcenter die entsprechenden Anträge selbst stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II). Im Rahmen des Antragsverfahrens kann trotzdem Ihre persönliche Mitwirkung notwendig sein (z.B. Teilnahme an einer Untersuchung). Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach und wird deshalb die Gewährung einer vorrangigen Leistung durch einen anderen Sozialleistungsträger bestandskräftig entzogen oder versagt, muss das Jobcenter das Grundsicherungsgeld ganz oder teilweise entziehen oder versagen. Die Versagung oder Entziehung gilt so lange, bis Sie die Mitwirkung nachgeholt haben.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten kann mit einem Bußgeld nach § 63 SGB II oder mit einer Strafanzeige wegen Betruges nach § 263 StGB geahndet werden.

23. Kontenabrufverfahren

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die **Kontenstammdaten Ihrer sämtlichen Konten** (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

24. Ersatz von Leistungen des Grundsicherungsgeldes

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsgeld an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz des deswegen erbrachten Grundsicherungsgeldes sowie evtl. deswegen gezahlter Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet (§ 34 SGB II). Als Herbeiführung gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Zum Kostenersatz ist ebenfalls verpflichtet, wer eine rechtswidrige Leistungsgewährung an Dritte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 34a SGB II).

25. Rundfunkbeitrag (ehem. Rundfunk- und Fernsehgebühren – GEZ)

Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, können sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

Der Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu stellen. Die entsprechende Bescheinigung, die dem Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag beigefügt werden muss, erhalten Sie zusammen mit Ihrem Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

26. Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer

Aufgrund des SGB II-Bezugs kann eine Ermäßigung oder Befreiung von den Kindergartenbeiträgen in Betracht kommen.

Einzelne Städte/Gemeinden gewähren bei Bezug von Grundsicherungsgeld eine Ermäßigung der Hundesteuer.

27. Weitergehende Informationen

Für weitere Auskünfte oder bei Zweifeln über den Umfang Ihrer Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jobcenter bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. der jobcenter Kreis Steinfurt AöR gerne zur Verfügung.

Wir haben das Merkblatt zum Antrag auf Grundsicherungsgeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) des jobcenter Kreis Steinfurt erhalten.

Uns ist bekannt, dass jegliches Einkommen/Vermögen gegenüber dem jobcenter Kreis Steinfurt bei unserer Stadt/Gemeinde anzugeben ist. Diese Mitteilungspflicht besteht auch bei versicherungsfreien Tätigkeiten (geringfügige Beschäftigungen z. B. als Raumpflegerin, Haushaltshilfe, sonstige Aushilfstätigkeiten usw.).

Uns ist ebenfalls bekannt, dass alle **Änderungen** in den persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Dies gilt für sämtliche Personen der Bedarfsgemeinschaft.

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

Hinweis:
Dieses Merkblatt ist von **allen** volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft zu unterschreiben!

- Dieses Merkblatt ist für Sie bestimmt -

Merkblatt Grundsicherungsgeld - Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

1. Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

Das jobcenter Kreis Steinfurt hat die Aufgabe der Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen (Ausnahme: Für die Gemeinden Lienen, Laer, Horstmar, Nordwalde, Greven, Rheine und Westerkappeln wird die Aufgabe durch das jobcenter Kreis Steinfurt selbst wahrgenommen).

Dort stehen Ihnen Ansprechpersonen für alle Fragen rund um das Grundsicherungsgeld zur Verfügung. Vor Ort erhalten Sie auch die zur Antragstellung notwendigen Formulare. Alternativ können Sie Ihren Antrag online über die Website www.jobcenter-kreis-steinfurt.de stellen oder dort die Antragsformulare herunterladen.

2. Wer ist für die Arbeitsvermittlung zuständig?

Für die Vermittlung in Arbeit stehen Ihnen die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler des jobcenter Kreis Steinfurt zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen Sie bei Ihrer individuellen Eingliederung in Arbeit.

Wenn Sie Grundsicherungsgeld und Arbeitslosengeld gleichzeitig beziehen, werden Ihnen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch das Jobcenter erbracht.

3. Aufgabe und Ziel des Grundsicherungsgeldes

Das Grundsicherungsgeld soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig vom Grundsicherungsgeld aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll **erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern,** soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Das Grundsicherungsgeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.

Über Form und Höhe der Leistungen entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz keine verbindlichen Vorgaben macht. Die Leistungen werden in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen sowie Sachleistungen erbracht

4. Aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit

Grundsicherungsgeld setzt voraus, dass sowohl die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Eine **aktive Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit** wird gefordert, dazu gehören insbesondere:

- Abschluss eines Kooperationsplanes
- Teilnahme an Beratungsgesprächen
- Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung von Terminen bei Verhinderung (mit wichtigem Grund)
- Wahrnehmung von ärztlichen und psychologischen Untersuchungsterminen

-Bitte geben Sie dieses Merkblatt unterschrieben an das Jobcenter zurück-

- Nachweis von Bewerbungsbemühungen (in den Bewerbungsdienstleistungen werden Sie gerne bei Ihren Bewerbungsaktivitäten unterstützt und können kostenfrei Ihre Bewerbungen erstellen und verschicken)
- Teilnahme an Gruppen- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten
- Annahme jeder zumutbaren Arbeit (siehe Punkt 5)
- Verpflichtung zur vorherigen Antragstellung (siehe Punkt 7)
- Sicherstellung der Erreichbarkeit (siehe Punkt 8)

5. Zumutbarkeit von Arbeit

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind gesetzlich **verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.** Hierzu zählt auch die Annahme einer Arbeit, die unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreitet bzw. als sittenwidrig anzusehen wäre. Ebenfalls besteht die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund haben Leistungsminderungen zur Folge, die erhebliche finanzielle Einbußen nach sich ziehen. Bei besonderen Umständen kann die Pflicht zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Teilnahme an Maßnahmen nur eingeschränkt bestehen bzw. vollständig entfallen. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder bis zum 14. Lebensmonat zu betreuen sind oder die Pflege einer oder eines Angehörigen sich nicht mit der Ausübung der Arbeit oder Teilnahme an der Maßnahme vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Kein wichtiger Grund eine Arbeit abzulehnen liegt insbesondere vor, wenn

- die Arbeit nicht Ihrer früheren Tätigkeit oder Ausbildung entspricht oder
- wenn die Arbeit gegenüber Ihrer Ausbildung als geringer wertig anzusehen ist oder
- wenn der Ort der Beschäftigung weiter entfernt ist als früher oder
- wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als früher oder
- wenn eine andere Erwerbstätigkeit dafür beendet werden muss.

Weigert sich jemand ohne wichtigen Grund, zumutbare Arbeit zu leisten, an einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme, einem Integrationskurs oder einem spezifisch notwendigem arbeitsmarktnahen Kurs wie einem Job-, Auszubildenden- oder anerkennungsbezogenen Berufssprachkurs teilzunehmen oder die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einzuhalten bzw. entsprechend mitzuwirken, wird das Grundsicherungsgeld für die Dauer von 3 Monaten in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Die Minderung greift auch, wenn jemand die vom Jobcenter geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist. Die Minderung wird frühestens nach einem Monat beendet, wenn die betroffene Person ihren Pflichten nachkommt oder die zukünftige Bereitschaft zur Pflichtenerfüllung ernsthaft und nachhaltig erklärt wird.

Abweichend hiervon entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des maßgebenden Regelbedarfs, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnimmt. Eine willentliche Weigerung kann ausdrücklich oder durch stillschweigendes (konkludentes) Verhalten erfolgen, beispielsweise durch die Weigerung, einen angebotenen Arbeitsvertrag zu unterschreiben. Die Leistungsminderung dauert höchstens zwei Monate. Sie endet jedoch frühestens nach einem Monat, wenn die betroffene Person ihren Pflichten nachkommt, die zukünftige Bereitschaft zur Pflichtenerfüllung ernsthaft und nachhaltig erklärt wird oder die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht.

6. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Zur Unterstützung der **Anbahnung** oder **Aufnahme** einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Qualifizierung können die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen werden.

Welche Kosten dies im Einzelnen sein können, besprechen Sie bitte – **bevor diese entstehen** – mit Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler. Insbesondere kann es sich dabei unter anderem

um folgende Leistungen handeln: Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Fahrtkosten für Pendelfahrten, Kosten für getrennte Haushaltsführung, Umzugskosten, Kosten für Arbeitsmittel, Kosten für Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

7. Verpflichtung zur vorherigen Antragstellung

Eine Erstattung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann nur dann erfolgen, wenn Sie die Übernahme **vorher** bei Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler beantragt haben. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Leistungen um Ermessensleistungen, das Jobcenter entscheidet über eine Bewilligung im Einzelfall.

8. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen haben sicherzustellen, dass sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen der zuständigen Ansprechpersonen im Jobcenter zur Kenntnis nehmen. Grundsätzlich gilt, dass sich erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen **nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Arbeitsvermittlerin/ des Arbeitsvermittlers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen.**

Sie können für bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr von der Pflicht, zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen, befreit werden. Sie müssen mit der Rückforderung der Leistungen rechnen, wenn Sie den genehmigten auswärtigen Aufenthalt überschreiten, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren.

Bei drei aufeinanderfolgenden Meldeversäumnissen ohne wichtigen Grund gelten erwerbsfähige Leistungsberechtigte als nicht erreichbar. Diese fingierte Nichterreichbarkeit hat zur Folge, dass Ihr Leistungsanspruch für den restlichen Bewilligungszeitraum entfällt. Leistungen können dann erst wieder gezahlt werden, wenn Sie sich persönlich beim Jobcenter melden.

9. Wer hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf **Grundsicherungsgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die

- **zwischen 15 Jahre und der Altersgrenze der Regelaltersrente** (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) **alt sind,**
- in der **Bundesrepublik Deutschland** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (Lebensmittelpunkt) haben,
- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

Nicht erwerbsfähige Angehörige und Kinder unter 15 Jahre, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können auch **Grundsicherungsgeld** erhalten.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **täglich mindestens drei Stunden** arbeiten kann**.** Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sogenannte Arbeitsmarktrente bezieht.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (z. B. Arbeit) und Mitteln (z. B. Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

10. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zur **Bedarfsgemeinschaft** zählen:

- Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person

-Bitte geben Sie dieses Merkblatt unterschrieben an das Jobcenter zurück-

- Wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter 25 Jahre ist, auch die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Elternteil und dessen Partnerin oder Partner
- Die nicht getrenntlebende Partnerin bzw. der nicht getrenntlebende Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/-in, ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Partnerin bzw. Partner)
- Die im Haushalt lebenden Kinder der oben genannten Personen bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren.

11. Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?

Folgende Personen erhalten **in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II**:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausländerinnen und Ausländer, die weder Arbeitnehmende noch Selbständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt, sowie deren Familienangehörige
- Personen, die Altersrente oder vergleichbare Leistungen beziehen
- Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden
- Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden sind
- Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen
- Auszubildende in beruflicher Ausbildung oder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die nicht im Elternhaushalt wohnen und keinen eigenen Haushalt führen (z.B. Unterbringung und volle Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat)

12. Soziale Absicherung (Kranken, Pflege- und Rentenversicherung)

Aufgrund des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs.1 Satz 1 SGB II (nicht bei Bezug von Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II oder darlehensweisem Leistungsbezug) besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Erwerbsfähige Personen ab 15 Jahren, die zuletzt bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, werden für die Zeit des Grundsicherungsgeldbezuges in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die pauschalierten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlt allein das Jobcenter. Bei Beendigung des Grundsicherungsgeldbezuges übermittelt das Jobcenter eine Abmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung. Zwecks Klärung des weiteren Versicherungsschutzes müssen Sie sich dann mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.
Leistungsbeziehende, die unmittelbar vor dem Bezug von Grundsicherungsgeld in einer privaten Krankenversicherung versichert waren, bleiben auch während des Leistungsbezuges privat versichert. Das Jobcenter wird sich an den Beiträgen beteiligen bzw. die durch die Versicherung anhand des Basistarifes festgesetzten Beiträge vollständig übernehmen.

Durch den Bezug von Grundsicherungsgeld besteht keine Pflichtversicherung und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit des Leistungsbezugs wird durch Ihr Jobcenter jedoch an die Rentenversicherung übermittelt (Anrechnungszeit). Hierdurch können Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrechterhalten werden.

13. Ermittlung des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der **ermittelte Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt.** Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfes ein Anspruch auf Leistungen.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur nicht getrenntlebende Partner ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen haben. Daneben müssen sie ihr Einkommen und Vermögen für die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und Kinder des Partners bzw. der Partnerin einsetzen.

14. Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Das Grundsicherungsgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierzu zählen insbesondere:

- der Regelbedarf
- Mehrbedarfe (u. a. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, besonderer Diätkost)
- Bedarfe für die Unterkunft (z. B. Kaltmiete; Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser; Zinsbelastung bei Eigentum)
- Bedarfe für Heizung und Warmwasser
- Einmalige Bedarfe
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe

15. Höhe der Regelbedarfe

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für:

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Alleinstehende oder Alleinerziehende; Personen mit minderjährigem Partner	563,00 €	563,00 €
volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft (90%)	506,00 €	506,00 €
18 - 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung (80%)	451,00 €	451,00 €
Jugendliche 14 - 17 Jahre; minderjährige Partner	471,00 €	471,00 €
Kinder 6 - 13 Jahre	390,00 €	390,00 €
Kinder unter 6 Jahre	357,00 €	357,00 €

Mit dem Regelbedarf abgegolten sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasser) und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Kontakte zur Außenwelt wie Radio, TV, Telefon, Verkehr, Freizeitaktivitäten).

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung des Pauschalbetrages können Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheiden, wobei das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe (Beispiel: Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine) zu berücksichtigen ist und hierfür ggf. Ansparungen vorzunehmen sind.

16. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II können **Unterkunftskosten** grundsätzlich nur im ortsüblichen, angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der abstrakt angemessenen Kosten für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Die im Einzelfall maßgebliche Angemessenheitsgrenze wird Ihnen von Ihrer persönlichen Ansprechperson im Jobcenter mitgeteilt. In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten unangemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall vielleicht gegeben sind, einbezogen werden (z. B. Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

Bei einem **erstmaligen Bezug** von Grundsicherungsgeld werden die Unterkunftskosten (ohne Heizkosten) für ein Jahr – der sogenannten **Karenzzeit** - in der tatsächlichen Höhe anerkannt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unterkunftskosten dermaßen hoch sind, dass sie das 1,5-Fache der abstrakten Angemessenheitsgrenze übersteigen oder die Miete gegen eine geltende Mietpreisbremse verstößt. In Härtefällen können während der Karenzzeit die tatsächlichen Unterkunftskosten auch bei Überschreitung

des 1,5-Fachen der abstrakten Angemessenheitsgrenze in voller Höhe als Bedarf berücksichtigt werden. Bei einer Unterbrechung des Leistungsbezuges in der Karenzzeit für mindestens einen Monat, verlängert sich die Karenzzeit entsprechend. Sie beginnt neu, sofern zuvor drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.

Verstößt die von Ihnen zu zahlende Miete gegen eine geltende Mietpreisbremse und werden Sie vom Jobcenter aufgefordert, diesen Verstoß gegenüber Ihrem Vermieter zu rügen, sind Sie verpflichtet, eine solche Rüge zu erheben.

Nach Ablauf der Karenzzeit gilt folgendes:
Liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft oberhalb des 1,5-Fachen der abstrakten Angemessenheitsgrenze, werden nach Ablauf der Karenzzeit im Regelfall nur Unterkunftskosten in Höhe des 1,5-Fachen der abstrakten Angemessenheitsgrenze als Bedarf anerkannt.

Übersteigen die Kosten der Unterkunft nach Ablauf der Karenzzeit die Angemessenheitsgrenze, ohne das 1,5-Fache dieser Grenze zu überschreiten, werden die tatsächlichen Unterkunftskosten im Regelfall für weitere sechs Monate als Bedarf anerkannt. Während dieses Zeitraums haben Sie dann Gelegenheit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken.

Verlangt Ihr Vermieter eine Änderung im Mietverhältnis, z. B. die Zustimmung zu einer Mieterhöhung, klären Sie bitte vorab mit dem Jobcenter, ob Sie der Änderung zustimmen können. Wenn Sie ohne vorherige Rücksprache mit dem Jobcenter eine Änderung im Mietverhältnis akzeptieren, kann das unter Umständen dazu führen, dass die höheren Mietkosten nicht dauerhaft als Bedarf übernommen werden können.

Bevor eine **neue Wohnung** angemietet wird, ist eine Rücksprache mit dem Jobcenter notwendig. Die Kosten für eine neue Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) werden in der Regel nur in voller Höhe berücksichtigt, wenn vor Unterzeichnung des Mietvertrages eine entsprechende Zusicherung durch das Jobcenter erteilt worden ist.

Teilen Sie auch mit, welche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen. Bei einem Wohnungswechsel können die damit verbundenen weiteren Kosten (Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Kaution für die neue Wohnung) als Bedarf für Unterkunft anerkannt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn vorher (= vor Unterzeichnung des Mietvertrages, vor Beauftragung eines Umzugsunternehmens etc.) eine gesonderte Zusicherung durch das Jobcenter erteilt worden ist.

Bei der Anmietung neuer Wohnungen werden Maklergebühren vom Jobcenter grundsätzlich nicht als Bedarf anerkannt. Maklergebühren können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn Sie nachweisen, dass Ihnen im Einzelfall die Anmietung einer Wohnung ohne Einschaltung eines Maklers nicht möglich ist. Auch in diesem Fall ist es notwendig, dass Sie vor Beauftragung eines Maklers eine Zusicherung des Jobcenters zur Kostenübernahme einholen.

Heizkosten können ebenfalls nur in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Heizen Sie umsichtig, werden in der Regel die tatsächlichen Heizkosten übernommen. Das Jobcenter prüft die Angemessenheit anhand des tatsächlichen Verbrauchs von Heizenergie. Hierzu wird der Verbrauch aus der letzten Jahresabrechnung mit Durchschnittswerten anderer Haushalte aus dem Bundesheizkostenspiegel verglichen. Sind Ihre Heizkosten zu hoch, werden Sie darauf gesondert hingewiesen und zur Verbrauchssenkung aufgefordert.

Beschaffen Sie Ihre Heizenergie selbst (z. B. Heizöl), sollten Sie vor der Bestellung unbedingt eine Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter einholen. Erkundigen Sie sich nicht vorab über die angemessene Menge an Heizmaterial, müssen Sie damit rechnen, dass das Jobcenter die Kosten nicht in voller Höhe als Bedarf anerkennt.

Rückzahlungen und Guthaben aus Nebenkosten- oder Heizkostenabrechnungen werden in dem Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift auf die Kosten der Unterkunft angerechnet. Daher müssen Sie Nebenkosten- oder Heizkostenabrechnungen unverzüglich beim Jobcenter vorlegen.

17. Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen

Im Bereich des SGB II sind **einmalige Leistungen** nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. bei Trennung von Partnern oder vollständigem Verlust)
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen. Kosten für Gegenstände, die bereits vor Antragstellung angeschafft und bezahlt wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen oder andere Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind.

Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus dem **Regelbedarf** zu finanzieren (z. B. auch Ersatzbeschaffungen, wenn Möbel, Hausrat oder Bekleidung unbrauchbar geworden sind). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln, Kleidung etc.) absehbar sind, so müssen Sie hierfür Ansparungen aus den für den Regelbedarf erbrachten Leistungen vornehmen.

18. Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bei Personen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schülerinnen und Schüler**) können folgende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden:

- Kosten für Schulausflüge und Ausflüge der Kindertageseinrichtung
- Kosten für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pauschal 130,00- € zum 01.08. und 65,00 € zum 01.02. eines Jahres; bei Einschulung während des Schuljahres erfolgt die Zahlung einzelfallbezogen).
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule, wenn diese im Einzelfall nicht durch den Schulträger übernommen werden, die Schülerin oder der Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen ist.
- Lernförderung, um bestehende Lerndefizite zu abzubauen
- Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird darüber hinaus ein Bedarf in Höhe von 15,- € monatlich berücksichtigt, wenn Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Daneben können **im Einzelfall** weitere Aufwendungen übernommen werden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer der genannten Aktivitäten entstehen, wenn es nicht zumutbar ist, dass die Kosten aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Für die Leistungen der Lernförderung (Nachhilfe) und Schülerbeförderung ist jeweils ein **gesonderter Antrag** zu stellen. Für die Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt legen Sie für die Bewilligung bitte den Elternbrief bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter vor.

Alle anderen Leistungen werden mit der Bewilligung der SGB II-Leistungen auf die MünsterlandKarte gebucht. Die Zahlung für den persönlichen Schulbedarf erfolgt zu den Stichtagen auf Ihr Konto.

19. Einkommensanrechnung (§§ 11 – 11b SGB II)

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einnahmen in Geld, die Sie im Bewilligungszeitraum erhalten. Das Gesetz spricht vom so genannten „Zufluss“, d.h. dass **grundsätzlich alle Einkünfte in dem Monat auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet werden, in dem sie zufließen** (z. B. dem Konto gutgeschrieben werden). Hierzu zählen nicht nur Erwerbseinkommen, sondern grundsätzlich alle Einnahmen (z. B. Kindergeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsleistungen, Arbeitslo-

-Bitte geben Sie dieses Merkblatt unterschrieben an das Jobcenter zurück-

sengeld, Rentenzahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Leistungen der Ausbildungsförderung usw.). **Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht ist jede Einnahme, die Sie nach Antragstellung und während des laufenden Bezuges erhalten, umgehend mitzuteilen.**

Auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen (z.B. Lohnnachzahlungen, Kindergeldnachzahlung) werden grundsätzlich im Zuflussmonat angerechnet. Soweit durch die Berücksichtigung des Einkommens in dem Zuflussmonat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine als Nachzahlung zufließende Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und ab dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden monatlichen Teilbetrag zu berücksichtigen.

Welche Absetzbeträge vom **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** berücksichtigt werden, ist u.a. abhängig vom Alter der erwerbstätigen Person.

a. Erwerbsfähige Grundsicherungsgeldbeziehende ab 25 Jahren
Bei erwerbsfähigen Grundsicherungsgeldbeziehenden ab 25 Jahren bleibt vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis 400,00 € ein Grundabsetzbetrag von 100,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bei Erwerbseinkommen von mehr als 400,00 € monatlich können ggf. auch höhere Absetzbeträge berücksichtigt werden (z.B. für Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Arbeitskleidung, angemessene Versicherungen).

Darüber hinaus wird vom Erwerbseinkommen ein **weiterer Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit** abgesetzt. Dieser beträgt bei Grundsicherungsgeldbeziehenden ab 25 Jahren 20 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 100,00 € und bis 520,00 € sowie 30 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 520,00 € und bis 1.000,00 € sowie 10 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 1.000,00 € und bis 1.200,00 € (bis 1.500,00 € bei mindestens einem minderjährigen Kind).

Sofern Grundsicherungsgeldbeziehende ab 25 Jahren einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ) absolvieren, zählt das von der Einsatzstelle gewährte Taschengeld nicht als Erwerbseinkommen. Personen ab 25 Jahren erhalten auf das Taschengeld einen Grundabsetzbetrag von 250,00 €. Einen weiteren Freibetrag gibt es für diese Personen jedoch nicht.

b. Erwerbsfähige Grundsicherungsgeldbeziehende unter 25 Jahren – **nicht** Auszubildende/Studierende/Schüler-/in, oder Teilnehmer-/in an einem Freiwilligendienst:
Bei diesen Personen gelten die Ausführungen unter a. entsprechend. Die Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen sind identisch mit denen von Grundsicherungsgeldbeziehenden ab 25 Jahren.

c. Erwerbsfähige Grundsicherungsgeldbeziehende unter 25 Jahren - Studierende/Auszubildende/Schüler-/in oder Teilnehmer-/in an einem Freiwilligendienst:
Bei Grundsicherungsgeldbeziehenden unter 25 Jahren ist vom Erwerbseinkommen (z.B. Ausbildungsvergütung, Minijob, Taschengeld bei Freiwilligendienst) statt eines Grundabsetzbetrages in Höhe von 100,00 € ein monatlicher Grundabsetzbetrag in Höhe von 603,00 € abzusetzen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Die Person absolviert eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung.
- Die Person absolviert eine nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine Einstiegsqualifizierung.
- Die Person absolviert einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ).
- Die Person ist als Schüler/-in allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der Ferienzeiten erwerbstätig; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

Liegen die Voraussetzungen für den erhöhten Grundabsetzbetrag in Höhe von 603,00 € vor, werden auf das Erwerbseinkommen zusätzlich Erwerbstätigenfreibeträge in Höhe von 30 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 603,00 € bis 1.000,00 € sowie 10 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 1.000,00 € und bis 1.200,00 € (bis 1.500,00 € bei mindestens einem minderjährigen Kind) gewährt.

Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahren aus **Ferienjobs** bleiben in unbegrenzter Höhe anrechnungsfrei. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

Leistungen der Ausbildungsförderung (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) bleiben ebenfalls mindestens im Umfang von 100,00 € frei; höhere Beträge können auf Nachweis abgesetzt werden. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung und Erwerbseinkommen wird der Grundabsetzbetrag von 100,00 € für Leistungen der Ausbildungsförderung nicht zusätzlich gewährt. In dieser Konstellation gibt es insgesamt nur den maßgeblichen Grundabsetzbetrag auf das Erwerbseinkommen, welcher entweder 100,00 € oder 603,00 € beträgt.

Bestimmte steuerfreie Einkünfte (z.B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter/-in) sind bis zu einem Betrag von 3.300,00 € kalenderjährlich anrechnungsfrei. Etwaige über den Jahresbetrag hinausgehende Beträge werden als Erwerbseinkommen - unter Berücksichtigung der üblichen Absetzbeträge - angerechnet.

Unter dem Link https://www.sgb2.info/freibetrag/rechner stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Einkommensrechner bereit, der es Ihnen auf einfache Art und Weise ermöglicht, festzustellen, in welchem Umfang Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die dortigen Angaben ohne Gewähr sind.

20. Vermögenseinsatz (§ 12 SGB II)

Vermögen ist – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – ebenfalls grundsätzlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Vermögen kann sein: Bar- und Sparvermögen, bestehende Lebensversicherungen, angesparte Sparverträge, angesparte Bausparverträge, Wertpapiere, sonstige Kapitalanlagen, Hausgrundstücke und sonstiges Grundvermögen, Kraftfahrzeuge, Erbschaften etc.

Für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft wird ein Vermögensfreibetrag abhängig vom Lebensalter eingeräumt.

Alter	**Freibetrag in Euro**
bis einschließlich 29 Jahre	5.000
30-39 Jahre	10.000
40-49 Jahre	12.500
ab 50 Jahren	20.000

Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag, werden nicht ausgeschöpfte Freibeträge auf die anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

Für die **Altersvorsorge** bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, die nach Bundesrecht entsprechend gefördert werden und unter bestimmten Bedingungen weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform für die Altersvorsorge bestimmt sind, bleiben unberücksichtigt.

Auch ein **angemessenes Kraftfahrzeug** für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für **angemessenen Hausrat**.

Während der Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft ist außerdem eine **selbst bewohnte Immobilie** (Hausgrundstück oder Eigentumswohnung) als Vermögenswert geschützt.
Nach Ablauf der Karenzzeit ist eine selbst genutzte Immobilie nur geschütztes Vermögen, wenn diese eine angemessene Wohnfläche hat. Welche Wohnfläche als angemessen gilt, hängt vorwiegend von der Haushaltsgröße ab.

-Bitte geben Sie dieses Merkblatt unterschrieben an das Jobcenter zurück-

21. Pflichten der antragstellenden bzw. leistungsbeziehenden Person

Wer Grundsicherungsgeld beantragt oder erhält, hat insbesondere

- **alle Tatsachen anzugeben**, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I),
- **Änderungen in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich mitzuteilen,**
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- Hinweise zu Beweismitteln und Urkunden:
  Kontoauszüge: Es ist erlaubt Posten auf den Kontoauszügen zu schwärzen. Geschwärzt werden dürfen nur Teile der Ausgabebuchungen.
  Einnahmen dürfen nie geschwärzt werden.
  Bei den Ausgabebuchungen muss deutlich bleiben, für welchen Zweck die Ausgabe getätigt wurde. Datum, Betrag, Art der Ausgabe z. B. Einkauf oder Mitgliedsbeitrag, müssen sichtbar bleiben.
  Geschützt sind nur solche Angaben die auf die ethnische Herkunft, politische Meinung, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit und Sexualleben hinweisen (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).
  Die eingereichten Kontoauszüge werden in der Akte gespeichert.
  Niemals Originale schwärzen! Die Neubeschaffung bei den Banken ist kostenpflichtig. Kopien können im Jobcenter angefertigt werden, so dass die Schwärzungen auf den Kopien vorgenommen werden können.
  Arbeits- und Ausbildungsverträge: Angaben zu Beschäftigungsart, Beschäftigungsumfang, Entlohnung, Auszahlungszeitpunkt, Befristung und sonstige für die Leistungsgewährung relevanten Angaben müssen sichtbar bleiben.
  Gehaltsabrechnungen: Da alle üblicherweise vorkommenden Angaben auf einer Gehaltsabrechnung leistungsrelevant sind, sind diese ungeschwärzt ein zu reichen.
  Mietverträge bzw. Mietbescheinigung: Bei einem Mietvertrag können nicht leistungsrelevante Passagen geschwärzt werden.
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen (§ 61 SGB I).

Diese **Mitteilungspflicht** besteht besonders dann, wenn

- Sie oder Ihre in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und sonstige Personen Einnahmen erhalten - auch nur vorübergehend -, z. B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn usw.,
- sich die Vermögensverhältnisse ändern (z.B. durch Erbschaft),
- eine im Haushalt lebende Person den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt u. a.),
- ein Angehöriger oder eine sonstige Person im Haushalt aufgenommen wird,
- die Wohnung gewechselt wird,
- ein **Antrag** auf Zahlung einer anderen Sozialleistung **gestellt wird** oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente, Krankengeld, Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.a.).

Zur Verpflichtung einer leistungsberechtigten Person, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, gehört auch die Meldung bei der Arbeitsvermittlung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR (Arbeitslosengeld-Beziehende müssen sich bei der Agentur für Arbeit melden). Daneben haben sich leistungsberechtigte Personen durch eigenständige Bewerbungen und Vorsprachen bei Arbeitgebern ständig um Arbeit, ggf. auch um stundenweise Beschäftigung, intensiv zu bemühen.

Das erste Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund führt zu keiner Leistungsminderung, wird aber aufgrund der Zählwirkung der Meldeversäumnisse festgestellt. Ein wiederholtes Meldeversäumnis ohne wichtigen Grund führt zu einer einmonatigen Leistungsminderung in Höhe von 30 % des maßgebenden

Regelbedarfs. Drei aufeinanderfolgende Meldeversäumnisse ohne wichtigen Grund führen zu einer fingierten Nichterreichbarkeit, siehe „8. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit“.

Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen Sie an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teil, haben Sie bei krankheitsbedingter Abwesenheit eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** Ihres behandelnden Arztes vorzulegen, wenn dies in einem Kooperationsplan vereinbart worden ist.

22. Folgen fehlender Mitwirkung bzw. falscher oder unrichtiger Angaben

Kommt derjenige, der Grundsicherungsgeld beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann das Jobcenter ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Grundsicherungsgeldbeziehende sind verpflichtet, zur Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit vorrangige Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen (§ 12a SGB II). Kommen Sie einer solchen Aufforderung nicht nach, kann das Jobcenter die entsprechenden Anträge selbst stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II). Im Rahmen des Antragsverfahrens kann trotzdem Ihre persönliche Mitwirkung notwendig sein (z.B. Teilnahme an einer Untersuchung). Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach und wird deshalb die Gewährung einer vorrangigen Leistung durch einen anderen Sozialleistungsträger bestandskräftig entzogen oder versagt, muss das Jobcenter das Grundsicherungsgeld ganz oder teilweise entziehen oder versagen. Die Versagung oder Entziehung gilt so lange, bis Sie die Mitwirkung nachgeholt haben.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten kann mit einem Bußgeld nach § 63 SGB II oder mit einer Strafanzeige wegen Betruges nach § 263 StGB geahndet werden.

23. Kontenabrufverfahren

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die **Kontenstammdaten Ihrer sämtlichen Konten** (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

24. Ersatz von Leistungen des Grundsicherungsgeldes

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundsicherungsgeld an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz des deswegen erbrachten Grundsicherungsgeldes sowie evtl. deswegen gezahlter Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet (§ 34 SGB II). Als Herbeiführung gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Zum Kostenersatz ist ebenfalls verpflichtet, wer eine rechtswidrige Leistungsgewährung an Dritte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 34a SGB II).

25. Rundfunkbeitrag (ehem. Rundfunk- und Fernsehgebühren – GEZ)

Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, können sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

Der Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu stellen. Die entsprechende Bescheinigung, die dem Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag beigefügt werden muss, erhalten Sie zusammen mit Ihrem Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

26. Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer

-Bitte geben Sie dieses Merkblatt unterschrieben an das Jobcenter zurück-

Aufgrund des SGB II-Bezugs kann eine Ermäßigung oder Befreiung von den Kindergartenbeiträgen in Betracht kommen.

Einzelne Städte/Gemeinden gewähren bei Bezug von Grundsicherungsgeld eine Ermäßigung der Hundesteuer.

27. Weitergehende Informationen

Für weitere Auskünfte oder bei Zweifeln über den Umfang Ihrer Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jobcenter bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. der jobcenter Kreis Steinfurt AöR gerne zur Verfügung.

-Bitte geben Sie dieses Merkblatt unterschrieben an das Jobcenter zurück-

Wir haben das Merkblatt zum Antrag auf Grundsicherungsgeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) des jobcenter Kreis Steinfurt erhalten.

Uns ist bekannt, dass jegliches Einkommen/Vermögen gegenüber dem jobcenter Kreis Steinfurt bei unserer Stadt/Gemeinde anzugeben ist. Diese Mitteilungspflicht besteht auch bei versicherungsfreien Tätigkeiten (geringfügige Beschäftigungen z. B. als Raumpflegerin, Haushaltshilfe, sonstige Aushilfstätigkeiten usw.).

Uns ist ebenfalls bekannt, dass alle **Änderungen** in den persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Dies gilt für sämtliche Personen der Bedarfsgemeinschaft.

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

(Ort, Datum)	***(Nachname, Vorname)***	***(Unterschrift)***

Hinweis:
Dieses Merkblatt ist von **allen** volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft zu unterschreiben!